



Satzung der Cosmic Elyah Bali Foundation e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Cosmic Elyah Bali Foundation e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder die sich aus besonderen Gründen in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere Kindern, Waisenkindern, Witwen und Armen auf Bali z.B. durch den Bau und den Unterhalt von Gemeindehäusern bessere Zukunftschancen eröffnen, ihre Lebensbedingungen u.a. durch Sachzuwendungen und die medizinische Versorgung verbessern und ihnen ein eigenständiges Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

- 3.2 Daneben kann der Verein seinen Satzungszweck durch die Beschaffung von Mitteln, z.B. durch Spenden, Sachspenden und humanitäre Einsätze für die Zwecke einer ortsansässigen steuerbegünstigten Körperschaft verwirklichen.
- 3.3 Die Cosmic Elyah Bali Foundation ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel der Cosmic Elyah Bali Foundation dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Auslagenerstattung im steuerlich unbedenklichen Umfang ist möglich.
- 4.6 Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 5.2 Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.
- 5.3 Als Förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigt, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise zu fördern und zu unterstützen bereit erklärt hat. Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 6.3 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 6.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliederverhältnis. Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 7.2 Jedes ordentliches Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.3 Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder verpflichten sich keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schädlich oder abträglich sind.

- 7.5 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 7.6 Die Mitglieder sind dazu verpflichtet dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich evtl. daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 8.3 Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

- 9.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Protokollführer/in
- 10.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Protokollführer/in. Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Protokollführer/in vertreten den Verein außergerichtlich bis zu einem Geschäftswert in Höhe von 5.000.- EUR allein. Ansonsten gilt die mehrheitliche Vertretungsbefugnis.
- Für Bankgeschäfte im In- und Ausland gilt folgende Sonderregelung:
- Alle Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich der Kontoverfügung, insbesondere Onlinebanking, ohne Begrenzung einzelvertretungsberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied ist in Einzelvertretung bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000.- EUR berechtigt, Bankkredite aufzunehmen (Nutzung einer Kreditkarte).

- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 10.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 10.5 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/seiner Vertreter.
- 10.7 Der Vorstand kann eine verbindliche Geschäfts- und Finanzordnung erlassen. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10.8 Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit ihr/sein Vertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 10.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 11.2 Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief

oder Email einberufen. Dabei soll die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden.

- 11.3 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 11.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 11.5 Der erste Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 11.6 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 11.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 11.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei

Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 12.1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 12.4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- 12.5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 12.6 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Rechnungsprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwaltung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Allgemeines

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten jene

Bestimmungen als getroffen, die rechtsgültig sind und dem Zweck der nichtigen oder ungültigen am nächsten kommen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Gründungsversammlung in Stuttgart am 30.07.2016 beschlossen worden.

Diese geänderte Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 13.10.2018 beschlossen worden.